Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(No. 9538.) Gesetz, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in den Hohenzollernschen Landen. Vom 9. Mai 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie für die Hohenzollernschen Lande, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten sind ermächtigt, über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage Polizeiverordnungen auf Grund des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 zu erlassen. Mit dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnungen treten die in den bestehenden Gesetzen, landesherrlichen und sonstigen Verordnungen enthaltenen Vorschriften über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hohen-Finow, den 9. Mai 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden.
Thielen. Bosse.

Ausgegeben zu Berlin den 13. Juni 1892.

(Nr. 9539.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1 April 1892/93. Vom 6. Juni 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Staatshaushalt-Etat für das Jahr vom 1. April 1892/93 wird in Betreff der Staatsschuldenverwaltung und des Büreaus des Staatsministeriums dahin abgeändert und ergänzt, daß die neuen Texte und Summen, welche die diesem Gesetze beigefügte Anlage enthält, an die Stelle der bisherigen Texte und Summen des Etats treten beziehungsweise denselben hinzutreten.

§. 2.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 6. Juni 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden.
Thielen. Bosse.

Nachtrag

zum

Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1892/93.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Gegen den Etat für 1. April 1892/93. Zugang. Mark.	Abgang. Mark.
		Dauernde Ausgabe.		
		B. I. Dotationen.		
37 a.	1.	Unverändert	—	132 000
		Summe Kapitel 37 a für sich.		
		C. I. Staatsministerium.		
		An Stelle der Worte:		
44.	1.	„Der Präsident des Staatsministeriums ohne Gehalt" tritt: „Der Präsident des Staatsministeriums 36 000 Mark und an Repräsentationskosten 18 000 Mark .... (Außerdem freie Dienstwohnung)".	54 000	—
	12 a.	Zur Miethung der Dienstwohnung für den Präsidenten des Staatsministeriums	18 000	—
		Summe Kapitel 44 und des Zugangs bei den dauernden Ausgaben	72 000	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Gegen den Etat für 1. April 1892/93. Zugang. Mark.	Abgang. Mark.
		Einmalige und außerordentliche Ausgaben.		
		I. Staatsministerium.		
1.	1.	Zur Ausstattung der Dienstwohnung für den Präsidenten des Staatsministeriums	60 000	—
	1a.	gleich 1.		
		Summe des Zugangs bei den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	60 000	—
		Dazu: Summe des Zugangs bei den dauernden Ausgaben	72 000	—
		Gesammtsumme des Zugangs	132 000	—
		Summe des Abgangs	—	132 000
			balanzirt.	

Kiel, den 6. Juni 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden.
Thielen. Bosse.

(Nr. 9540.) Gesetz, betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes. Vom 6. Juni 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt:

I. zur Herstellung von Eisenbahnen und der durch dieselbe bedingten Vermehrung des Fuhrparks der Staatsbahnen, und zwar:

a) zum Bau einer Eisenbahn:

1) von Gramenz nach Bublitz die Summe von	1 990 000 Mark,
2) von Schivelbein nach Polzin die Summe von ...	2 450 000 „
3) von Stettin nach Jasenitz die Summe von	5 300 000 „
4) von Geestemünde nach Stade die Summe von ...	6 569 000 „
5) von Paderborn nach Büren die Summe von ...	3 290 000 „
6) von Bierfeld nach Türkismühle die Summe von .	3 000 000 „
b) zur Beschaffung von Betriebsmitteln: die Summe von	3 690 000 „
zusammen ...	26 289 000 Mark,

II. zur Anlage des zweiten beziehungsweise dritten und vierten Gleises auf den nachstehend bezeichneten Strecken und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Gleisveränderungen auf den Bahnhöfen:

1) Thorn (Katharinenflur)–Korschen die Summe von	4 816 320 Mark,	
2) Trier l. U.–Landesgrenze bei Sierck die Summe von.....	1 275 600 „	
3) Chorzow–Georggrube die Summe von	1 050 000 „	
4) Cosel-Kandrzin–Rendza die Summe von	1 270 000 „	
5) Breslau–Königszelt (Grunderwerb) die Summe von	400 000 „	
Seite....	8 811 920 Mark,	26 289 000 Mark,

Uebertrag	8 811 920 Mark,	26 289 000 Mark,
6) Berliner Ringbahn zwischen Schöneberg und Signalstation Vdp. die Summe von	150 000 „	
7) Berliner Ringbahn zwischen Wilmersdorf-Friedenau und Halensee beziehungsweise Halensee–Grunewald die Summe von	1 537 000 „	
8) Charlottenburg–Grunewald die Summe von	855 000 „	
9) Halle–Nauendorf und Sandersleben–Aschersleben die Summe von	1 353 000 „	
10) Bahrenfeld–Blankenese die Summe von	595 000 „	
11) Harburg–Buxtehude die Summe von	1 000 000 „	
12) Sandebeck–Altenbeken, nebst Beseitigung des Schleifgleises im Altenbekener Tunnel die Summe von	398 000 „	
13) Sagehorn–Bremen die Summe von	550 000 „	
14) Langendreer (Rh.)–Dortmund (Rh.)–Welver die Summe von	1 750 000 „	
15) Werden–Kupferdreh die Summe von	860 000 „	
16) Bahnhof Eller – Blockstation Eller die Summe von	75 000 „	
17) Mehrhoog–Praest die Summe von	500 000 „	
18) Elsdorf–Düren die Summe von	670 000 „	
zusammen....		19 104 920 Mark,

III. zu nachstehenden Bauausführungen:

1) für den Ausbau der Bahnstrecken Morgenroth–$\frac{\text{Beuthen O. S.}}{\text{Borsigwerk}}$–Karf einschließlich Erweiterung der Bahnhöfe Morgenroth, Borsigwerk, Peiskretscham, Karf und Beuthen O. S. die Summe von 7 400 000 Mark,

Seite ...	7 400 000 Mark,	45 393 920 Mark,

Uebertrag....	7 400 000 Mark,	45 393 920 Mark,
2) zur Deckung der Mehrkosten für den Bau der Eisenbahn von Deutsch-Wette nach Groß-Kunzendorf die Summe von.......	372 000 „	
3) zur Deckung der Mehrkosten für den Bau der Eisenbahn von Strehlen nach Grottkau mit Abzweigung nach Wansen die Summe von............	635 000 „	
4) zur Deckung der Mehrkosten für den Bau der Eisenbahn von Nimptsch nach Gnadenfrei die Summe von............	460 000 „	
5) zur Deckung der Mehrkosten für den Bau der Eisenbahn von Neusalz a. O. über Freistadt einerseits nach Sagan, andererseits nach Reisicht die Summe von	610 000 „	
6) für den Umbau des Bahnhofs Westend der Berliner Ringbahn die Summe von.........	1 150 000 „	
7) zur Deckung der Mehrkosten.		
a) für die Anlage des dritten und vierten Gleises auf der Strecke Berlin—Zehlendorf und für die Erweiterung der Bahnhöfe auf dieser Strecke die Summe von...............	910 000 „	
b) für die Anlage des dritten und vierten Gleises auf der Strecke Neubabelsberg—Potsdam die Summe von	350 000 „	
8) zur Deckung der Mehrkosten für den Bau der Eisenbahn von Zella-Mehlis über Schmalkalden nach Klein-Schmalkalden die Summe von............	2 200 000 „	
Seite....	14 087 000 Mark,	45 393 920 Mark,

	Uebertrag	14 087 000 Mark,	45 393 920 Mark,
9)	zur Deckung der Mehrkosten für den Bau der Eisenbahn von Ohrdruf nach Gräfenroda die Summe von	420 000 „	
10)	für den Umbau des Bahnhofs Kiel die Summe von	5 640 000 „	
11)	für den Umbau des Bahnhofs Altenbeken die Summe von ..	1 037 000 „	
12)	für den Umbau des Bahnhofs Soest die Summe von	1 800 000 „	
13)	zur Deckung der Mehrkosten für den Bau der Eisenbahn von Weilburg nach Laubuseschbach die Summe von	100 000 „	
14)	zur Deckung der Mehrkosten für die Umgestaltung der Bahnhofsanlagen zu Münster i. W. die Summe von	80 000 „	
15)	für die Herstellung einer Bahnverbindung zwischen Remscheid und Menninghausen die Summe von	560 000 „	
16)	zur Deckung der Mehrkosten für die Umgestaltung der Bahnanlagen innerhalb des Festungsgebiets der Stadt Cöln die Summe von	7 400 000 „	
17)	für Anlage von Straßen und Erwerb von Grund und Boden behufs Verwerthung der in Folge Umgestaltung der Bahnhofsanlagen in Düsseldorf frei gewordenen Grundstücke die Summe von	1 440 000 „	
18)	für den Ausbau verschiedener Strecken zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit derselben die Summe von	69 840 „	
	Seite	32 633 840 Mark,	45 393 920 Mark,

Uebertrag	32 633 840 Mark,	45 393 920 Mark,
19) für die Errichtung von Wohnhäusern für Arbeiter der Eisenbahnverwaltung in Frankfurt a. M die Summe von	230 000 „	
20) für die Vermehrung, Erweiterung und bessere Ausrüstung der Werkstätten und Wagenschuppen die Summe von....	2 500 000 „	
zusammen		35 363 840 Mark,

IV. zur Beschaffung von Betriebsmitteln für die bereits bestehenden Staatsbahnen

die Summe von .... 10 000 000 „

insgesammt .... 90 757 760 Mark

zu verwenden.

Mit der Ausführung der vorstehend unter Nr. I Lit. a aufgeführten Bahnen ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

A. Der gesammte zum Bau der Bahnen und deren Nebenanlagen nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten oder im Enteignungsverfahren festzustellenden Entwürfe erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung in dem Umfange, in welchem derselbe nach den landesgesetzlichen Bestimmungen der Enteignung unterworfen ist, unentgeltlich und lastenfrei — der dauernd erforderliche zum Eigenthum, der vorübergehend erforderliche zur Benutzung für die Zeit des Bedürfnisses — zu überweisen, oder die Erstattung der sämmtlichen staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirthschaftserschwernisse und sonstige Nachtheile in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicher zu stellen.

Vorstehende Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf die unentgeltliche und lastenfreie Hergabe des für die Ausführung derjenigen Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, deren Herstellung dem Eisenbahnunternehmer im öffentlichen Interesse oder im Interesse des benachbarten Grundeigenthums auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen obliegt oder auferlegt wird.

Zu den Grunderwerbskosten für nachfolgende Bahnen soll staatsseitig ein Zuschuß gewährt werden, und zwar:

a) für die Bahn zu Nr. 4 (Geestemünde–Stade) von .. 129 000 Mark,

b) für die im diesseitigen Staatsgebiete belegene Theilstrecke der Bahn zu Nr. 6 (Bierfeld–Türkismühle) von 110 000 „

B. Die Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege ist, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, seitens der daran betheiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahnen zu gestatten.

§. 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt:

1) zur Deckung der zu den im §. 1 unter Nr. I bis IV vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen erforderlichen Mittel von 90 757 760 Mark — Pf.

die verfügbaren Restbestände der im §. 3 des Gesetzes, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat, vom 9. Mai 1890 (Gesetz-Samml. S. 69) bezeichneten Fonds im Betrage von mindestens .... 246 714 • 72 •

zu verwenden,

2) zur Deckung des alsdann noch verbleibenden Restbetrages von höchstens .... 90 511 045 Mark 28 Pf.

Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

§. 3.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§. 2), bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 4.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1 unter Nr. I, II und III bezeichneten Eisenbahnen beziehungsweise Eisenbahntheile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandtheile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen beziehungsweise Eisenbahntheile und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als dieselben nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahn entbehrlich sind.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 6. Juni 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Herrfurth. v. Schelling. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 16. März 1892, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung 2c. an den Kreis Jerichow I für die Chaussee von Ziesar nach Görzke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 16 S. 131, ausgegeben den 16. April 1892;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 10. April 1892 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Schneidemühl bis zum Betrage von 300 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 19 S. 218, ausgegeben den 12. Mai 1892;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 9. Mai 1892 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Residenzstadt Potsdam im Betrage von 3 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 23 S. 221, ausgegeben den 3. Juni 1892.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 6. Juni 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Herrfurth. v. Schelling. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 16. März 1892, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung rc. an den Kreis Jerichow I für die Chaussee von Ziesar nach Görzke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 16 S. 131, ausgegeben den 16. April 1892;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 10. April 1892 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Schneidemühl bis zum Betrage von 800 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 19 S. 218, ausgegeben den 12. Mai 1892;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 9. Mai 1892 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Residenzstadt Potsdam im Betrage von 3 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 23 S. 221, ausgegeben den 3. Juni 1892.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.